

Liudmila Keul

Russisches Bereicherungsrecht

**Systematische Darstellung
und ausgewählte Probleme**



Einleitung

I. Relevanz

Während der Entwicklung und Verabschiedung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation¹ (im Folgenden: ZGB oder Zivilgesetzbuch) vollzogen sich im ökonomischen und gesellschaftlichen Leben Russlands tiefgreifende Veränderungen.² War es bereits unmöglich, die Entwicklung der dynamisch wachsenden Rechtsverhältnisse zwischen verschiedenen Subjekten des Zivilrechts vorherzusagen, so blieben zudem einige Fragen, die sich derzeit bei der Anwendung bestimmter Vorschriften des Zivilgesetzbuches stellen, ungelöst. Überdies sind grundregelnde Ideen, Denkansätze und Anschauungsweisen wegen neuer ökonomischer und politischer Realien umzudenken.

Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass der zweite Teil des russischen Zivilgesetzbuches in einem vergleichsweise kurzen Zeitrahmen erstellt wurde. Die eigentliche Arbeit daran wurde im Jahre 1994 begonnen und schon zum Ende des Jahres 1995 abgeschlossen.³ Der hieraus ersichtliche Zeitdruck ist auch eine Erklärung für vorhandene Lücken und Ungereimtheiten dieses Kodifikationsaktes.

Hier finden viele Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Gesetzesanwendung durch Gerichte ihren Ursprung. Und obwohl das geltende Zivilgesetzbuch Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung im Vergleich zum sowjetischen Recht umfassender regelt, bestehen zahlreiche Anwendungs- und Begriffsbestimmungsprobleme, die in Lehre und Rechtsprechung behandelt werden. Insgesamt besteht dringender Bedarf an einer umfassenden Systematisierung sowohl der Rechtsprechung als auch der Literatur, um Tendenzen zu ermitteln und gegebenenfalls erforderliche Änderungen im Zivilgesetzbuch durchzuführen.

Obwohl kondiktionsrechtliche⁴ Verpflichtungen seit mehr als neunzig Jahren gesetzlich geregelt sind, hat der Gesetzgeber im Zivilgesetzbuch zum ersten Mal das

1 Föderalgesetz „Grazdanskij kodeks Rossijskoj Federacii (zweiter Teil)“ [Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (čast' vtoraja)], vom 26. Januar 1996, Nr. 14-FZ (SZ vom 29. Januar 1996, Nr. 5, Pos. 410), zuletzt geändert durch Föderalgesetz vom 23. Mai 2016, Nr. 146-FZ, abrufbar unter: <http://www.consultant.ru/popular/gkrf2/>.

2 *Ančišina*, Avtoref., S. 4.

3 *Kettler* in: Nußberger, Einführung in das russische Recht, 3. Teil, § 9, S. 120.

4 Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung werden auch in Russland als

Verhältnis des Bereicherungsrechts zu verschiedenen Rechtsinstituten in Art. 1103 ZGB angesprochen: Art. 1102 ff. ZGB sind subsidiär zu anderen Forderungen zum Schutz bürgerlicher Rechte anwendbar. Dies weist auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der betrachteten Rechtsvorschriften hin.⁵ Nach sowjetischer Anschauung kam eine subsidiäre Anwendung dagegen nicht in Betracht.⁶ Die neue Betrachtungsweise hat trotz gesetzlicher Bestimmungen zahlreiche praktische Schwierigkeiten in der Rechtsprechung und heiße Diskussionen in der Literatur ausgelöst.

Von großem wissenschaftlichen Interesse sind in Russland besonders folgende Kernfragen: Besitz und individuell bestimmte Sachen als Gegenstand des bereicherungsrechtlichen Schuldverhältnisses, Formen der ungerechtfertigten Bereicherung und Unterscheidungen zwischen ihnen, Rechtsgrund im Sinne von Art. 1102 Pkt. 1 ZGB sowie Wert der Vermögensersparnis.

Seit das Zivilgesetzbuch in Kraft getreten ist, sind zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten auf russischer Seite erschienen, die sich mit der ungerechtfertigten Bereicherung beschäftigen, etwa: D. V. Novak „Neosnovatel'noe obogašćenie v graždanskom prave: sravnitel'no-pravovoe issledovanie“ (2006),⁷ N. G. Solomina „Universal'nost' kondicionnogo objazatel'stva v rossijskom graždanskom prave“ (2009)⁸ und E. A. Ančišina „Objazatel'stva vsledstvie neosnovatel'nogo obogašćenija“ (2010)⁹.

Gleichzeitig liegt inzwischen eine Reihe umfassender rechtsvergleichender Arbeiten zum Bereicherungsrecht in deutscher Sprache vor, die sich auf Rechtsordnungen verschiedener europäischer Länder beziehen, etwa: P. Schlechtriem „Restitution und Bereicherungsausgleich in Europa: eine rechtsvergleichende Darstellung“ (2000),¹⁰

„Kondiktionen“ (von der „condictio“) bezeichnet. *Poletaev*, *Iski iz nezakonnogo obogašćenija*, S. 1.

5 *Dichtjar/Anisimova*, *Objazatel'stva, svjazannye s neosnovatel'nym obogašćeniem*, *Zakl. (Konsul'tantPljus)*.

6 Siehe C. I.

7 *Novak*, *Neosnovatel'noe obogašćenie v graždanskom prave: sravnitel'no-pravovoe issledovanie* [Ungerechtfertigte Bereicherung im Zivilrecht: rechtsvergleichende Analyse], *Diss. ... k.ju.n., Moskau 2006*.

8 *Solomina*, *Universal'nost' kondicionnogo objazatel'stva v rossijskom graždanskom prave* [Vielseitigkeit von kondiktionsrechtlichen Verpflichtungen im russischen Zivilrecht], *Dis. ... d.ju.n., Moskau 2009*.

9 *Ančišina*, *Objazatel'stva vsledstvie neosnovatel'nogo obogašćenija* [Schuldverhältnisse aus der ungerechtfertigten Bereicherung], *Diss. ... k.ju.n., Iževsk 2010*.

10 *Slechtriem*, *Restitution und Bereicherungsausgleich in Europa: eine rechtsvergleichende Darstellung*, *Tübingen 2000*.

F. Schäfer „Das Bereicherungsrecht in Europa“ (2001)¹¹ und A. C. Bürgi-Wyss „Der unrechtmässig erworbene Vorteil im schweizerischen Privatrecht. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der unrechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag“ (2005)¹².

Die Fülle an russischen und deutschsprachigen Studien zum Bereicherungsrecht belegt eindrucksvoll, dass beiderseits großes Interesse an rechtsvergleichenden Arbeiten besteht. Allerdings liegt noch keine Untersuchung in deutscher Sprache vor, in der bereicherungsrechtliche Schuldverhältnisse in Russland umfassend analysiert würden. Daher erhofft sich die Verfasserin, die genannte Lücke mit Hilfe dieser Untersuchung zu schließen.

II. Ziele der vorliegenden Untersuchung

Im Hinblick auf Rechtsnatur und Formen der ungerechtfertigten Bereicherung, auf die Entstehungsvoraussetzungen des bereicherungsrechtlichen Schuldverhältnisses und auf das Verhältnis zu anderen privatrechtlichen Ansprüchen herrscht sowohl in der russischen Privatrechtslehre als auch in der Rechtsprechung Uneinigkeit. Der Grund dafür liegt darin, dass der Wortlaut von Art. 1102–1109 ZGB verschiedene Interpretationen erlaubt. Ziel der vorliegenden Dissertation ist es daher, die verschiedenen Ansichten unter Zuhilfenahme früherer Arbeiten und wissenschaftlicher Methoden zu analysieren, Lösungsvorschläge in diesen Fragen zu unterbreiten sowie geltende Vorschriften in einen harmonischen Zusammenhang zu bringen und darzustellen.

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Behandlung von bereicherungsrechtlichen Schuldverhältnissen nach dem Recht der Russischen Föderation. Jedoch wird der juristische Umgang damit stichprobenweise auch in der deutschen und anderen europäischen Rechtsordnungen untersucht, da die betrachteten europäischen Rechtsansichten mit angemessenen Modifikationen zu einem Großteil auf das russische Recht übertragen werden können.

11 *Schäfer*, Das Bereicherungsrecht in Europa. Einheits- und Trennungslehren im gemeinen und englischen Recht, Berlin 2001.

12 *Bürgi-Wyss*, Der unrechtmässig erworbene Vorteil im schweizerischen Privatrecht. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der unrechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag, Zürich 2005.

III. Gegenstand der Untersuchung

Schwerpunktmäßig setzt diese Untersuchung sich zum Ziel, einen Gesamtüberblick über das Bereicherungsrecht in Russland zu geben.

Insgesamt werden folgende Aspekte erörtert:

1. Die Verfasserin möchte mit einer Untersuchung der Kondiktionslehre im römischen Recht beginnen, da die betrachteten Schuldverhältnisse ihren Ursprung in diesem bis heute prägenden Rechtssystem haben, welches für seine Ausgewogenheit und Klarheit in den wissenschaftlichen Methoden, besonders in der klassischen Zeit der Republik, bekannt ist.

2. Weiter werden Entstehung und Entwicklung des Bereicherungsrechts im vorrevolutionären Russland betrachtet. Die Verfasserin legt sowohl das ursprüngliche Verständnis des russischen Bereicherungsrechts als auch die Diskussion über die zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften dar.

Seit bereicherungsrechtliche Schuldverhältnisse im Zivilgesetzbuch von 1922 zum ersten Mal gesetzlich geregelt wurden, haben sie zahlreiche Änderungen erfahren. Diese Änderungen und die Entwicklung des Rechtsinstituts in der Sowjetära werden im ersten Abschnitt (A) von Kapitel III der vorliegenden Arbeit betrachtet.

3. Des Weiteren wird eine umfassende Untersuchung und Analyse bereicherungsrechtlicher Vorschriften im zweiten Teil des Zivilgesetzbuches von 1996 durchgeführt und dabei das Konzept des betrachteten Rechtsinstituts erklärt, um ein modernes und vollständigeres Modell zu entwickeln.

Insbesondere werden folgende Probleme erörtert: Rechtsnatur der ungerechtfertigten Bereicherung, deren Funktionsbestimmung und Entstehungsvoraussetzungen des bereicherungsrechtlichen Schuldverhältnisses, Besitz und individuell bestimmte Sachen als Gegenstand des bereicherungsrechtlichen Schuldverhältnisses, Unterschiede zwischen Gegenstand und Objekt des Schuldverhältnisses, Rechtsgrund der Bereicherung, Erforderlichkeit der Vermögensminderung des Kondiktionsgläubigers sowie das Verhältnis von Rechtsvorschriften des Kapitels 60 ZGB zu anderen Forderungen auf Schutz bürgerlicher Rechte.

Da die Arbeit teilweise auf rechtsvergleichender Basis mit Bezug vorwiegend zum deutschen Recht erstellt wird, werden die gefundenen Lösungsvorschläge überwiegend auf dem deutschen Bereicherungsrecht basieren, insbesondere auf der diesbezüglichen rechtswissenschaftlichen Forschung. Dabei bleiben Mehrpersonenverhältnisse aufgrund ihrer Komplexität und wegen des Umfangs der Untersuchung außer Betracht. In einigen Fällen werden sie jedoch am Rande aufgeführt.

IV. Aufbau der Dissertation

Die Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert. Im ersten Teil werden zunächst die Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Bereicherungsrechts untersucht. In diesem Zusammenhang wird gezeigt, welche Probleme schon damals erkennbar waren und welche Lösungsansätze in jenen Jahren diskutiert wurden, die sich eventuell auf das heute geltende Recht übertragen lassen. Eine rechtsgeschichtliche Darstellung findet ihre Rechtfertigung darin, dass sowohl bei der Auslegung einzelner Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs als auch bei der Bestimmung des Bereicherungsgegenstandes viele Autoren auf die historischen Grundlagen der Kondiktion als Argumentationsstütze zurückgreifen.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem geltenden russischen Bereicherungsrecht. In diesem Zusammenhang werden die Gesetzeslage im derzeitigen Zivilgesetzbuch, die Funktionen des Bereicherungsrechts und der Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung dargelegt: welche Bedeutung die Definition dieses Begriffes hat, soll dabei ebenso erläutert werden wie die wesentlichen Merkmale der Bereicherung und die Unterschiede zwischen ihren Formen. Ferner werden unter anderem die Unterschiede zwischen Objekt und Gegenstand des bereicherungsrechtlichen Schuldverhältnisses beleuchtet. Hierbei wird erörtert, ob Besitz Gegenstand einer Verpflichtung sein und ob die Kondiktion bei einer individuell bestimmten Sache zur Anwendung kommen kann sowie was unter „Vermögen, das nicht zurückgefordert werden kann“, zu subsumieren ist. Dabei wird auf vorhandene Gesetzeslücken und Unklarheiten eingegangen, und es werden Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.

Im dritten Teil wird das Verhältnis zwischen Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung und anderen Forderungen zum Schutz bürgerlicher Rechte untersucht. Zunächst wird dieses Verhältnis nach sowjetischer Anschauung erläutert. Dann wird auf die Fragen der Subsidiarität des Anspruchs und seiner Konkurrenzfähigkeit eingegangen und bestimmt, wann der Bereicherungsanspruch als selbstständiger Anspruch und wann eine ergänzende Anwendung von Art. 1102 ff. ZGB in Betracht kommt. Dabei werden die Auswirkungen der verschiedenen Denksätze zu erörtern sein.